



Liebe Eltern,

immer wieder werden in den Kindertageseinrichtungen Kinder betreut, die bei Krankheit keine ausreichende Möglichkeit erhalten, zu Hause zu gesunden. In der Folge besuchen Kinder noch krank, bzw. unter dem Einfluss von bspw. fiebersenkenden Mitteln die Kita. Damit Sie Klarheit über den Umgang mit kranken Kindern in unseren Einrichtungen erhalten, haben wir wichtige Informationen zum Thema für Sie zusammengefasst.

Das Immunsystem von Kindern ist noch sehr unausgereift und muss im Laufe des Lebens erst „lernen“, wie es Krankheitserreger bekämpfen kann. Daher sind gerade Kleinkinder sehr Infekt anfällig. Ihr Immunsystem ist quasi noch ein unbeschriebenes Blatt und muss erst durch die „Infekt-Schule“ gehen, um eine Ahnung davon zu bekommen, wie es mit Erregern umzugehen hat.

Während bei Erwachsenen bis zu vier Infekte pro Jahr als normal angesehen werden, gelten bei Kindern ganz andere „Normwerte“. Kinder bis zum vierten Lebensjahr sind besonders oft von (Atemwegs)-Infekten betroffen. In dieser Zeit gelten **bis zu zehn Infekte der Atemwege pro Jahr als „normal“**. Bis zur Vorschulzeit können durch die hohe Ansteckungsgefahr in der Krippe oder im Kindergarten sogar bis zu 12 Erkrankungen auftreten, ohne dass dies ein Hinweis auf eine Immunschwäche wäre oder sein muss.

Damit das Kind die notwendige Ruhe und Behandlung erhält und schnellstmöglich wieder gesund werden und andere Kinder und die Mitarbeiter*innen in der Kita nicht anstecken kann, müssen kranke Kinder in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen, das heißt, sie müssen zu Hause bleiben.

In unseren Einrichtungen gilt das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das heißt, Kinder, die an einer in §34 IfSG genannten Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht besuchen und ggf. erst wiederkommen, wenn ein Arzt bescheinigt hat, dass keine Infektionsgefahr mehr besteht. Die Einhaltung dieses Gesetzes sorgt dafür, dass die Verbreitung von Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen eingedämmt wird.





Die Kindertagesstätte ist ein Aufenthaltsort für gesunde Kinder. Darum erhalten Sie im Nachfolgenden Hinweise, was zu tun ist, wenn Ihr Kind krank ist:

Allgemeine Regelungen im Krankheitsfall

- Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit z.B. Fieber, erschöpfendem Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben keinen Zugang zur Kindertagesbetreuung.
- Bitte teilen Sie der Kita mit, welche Krankheitsanzeichen Ihr Kind hat, zum Teil besteht sogar Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Stellt das pädagogische Fachpersonal Krankheitsanzeichen bei Ihrem Kind fest oder stellt fest, dass sich Ihr Kind sichtlich nicht wohl fühlt, wird ggf. Temperatur an der Stirn gemessen.
- Erkrankt Ihr Kind während des Aufenthalts in der Kita, werden Sie benachrichtigt und müssen Ihr Kind ggf. schnellstmöglich abholen.
- Die Abholung des Kindes sollte innerhalb der mit der Kita vereinbarten Zeit erfolgen. Die Betreuung des kranken Kindes durch das pädagogische Fachpersonal erfolgt so lange, bis Sie eingetroffen sind. Bei einer zu langen Phase zwischen Anruf und Abholung sowie im Notfall wird ein Notarzt gerufen.
- Das pädagogische Fachpersonal darf laut Kita-Satzung der Gemeinde Heidesee § 4 Abs. 5 bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abfordern.
- Unsere Fachkräfte sind nicht befugt, von sich aus oder in Absprache mit Ihnen einem kranken Kind Medikamente zu verabreichen. (Regelungen dazu siehe Kita-Satzung der Gemeinde Heidesee § 5 Abs. 4)
- Treten ansteckende Krankheiten in der Kita auf, wird eine schriftliche Information im Eingangsbereich angebracht.





Wann müssen Kinder abgeholt werden und zu Hause bleiben?

Bei erhöhter Temperatur/Fieber und grippalen Infekten:

- wenn sich ein Kind sichtlich nicht wohl fühlt, werden die Eltern informiert und das Kind muss innerhalb der vereinbarten Zeit abgeholt werden, das gleiche gilt bei einer Temperatur von mehr als 38°C
- um dem Kindeswohl zu entsprechen, sollte das Kind bis zur Fieberfreiheit zu Hause bleiben
- Wiederaufnahme 2 Tage nach Fieberfreiheit, Symptommfreiheit
- Attest vom Arzt nicht erforderlich

Bei Durchfall/Erbrechen:

- Beschwerden: Durchfall, Erbrechen, Krankheitsgefühl
- aktuell erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen
- wir informieren Sie als Eltern über Durchfall Ihres Kindes, da im Kleinkindalter die Gefahr der Austrocknung sehr hoch ist
- Wiederaufnahme 2 Tage nach Symptommfreiheit/dem letzten Erbrechen oder Durchfall
- Attest vom Arzt nicht erforderlich → Ausnahme: im Einzelfall erforderlich bei Erkrankungshäufung

Bei Bindehautentzündung:

- Beschwerden: eitrig verklebte und gerötete Augen
- Wiederaufnahme, wenn das Auge nicht mehr gerötet ist
- Attest vom Arzt nicht erforderlich → Ausnahme: im Einzelfall erforderlich bei Erkrankungshäufung

Bei Hand-Fuß-Mund-Krankheit:

- Beschwerden leichtes Fieber, Hautausschlag mit Bläschen am Mund, an Händen und Füßen für ca. 1 Woche
- Wiederaufnahme nach Genesung
- Attest vom Arzt nicht erforderlich → Ausnahme: im Einzelfall erforderlich bei Erkrankungshäufung

Bei Kopfläusen:

- Kopfläuse werden sehr leicht von Kopf zu Kopf übertragen, sind aber nicht gefährlich
- Wiederaufnahme nach der ersten von zwei Behandlungen
- Attest vom Arzt nicht erforderlich → Ausnahme: erneuter Befall

Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz:

- Auflistung der meldepflichtigen Krankheiten finden Sie als Aushang in den Einrichtungen
- Wiederaufnahme nur mit ärztlichem Attest über die Ansteckungsfreiheit des Kindes

Bringen Sie Ihr Kind bitte erst dann wieder in die Kita, wenn es vollständig gesund ist und für andere keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.



Wann darf ein krankes Kind die Kita besuchen?

Bei einer einfachen Erkältung:

Kinder mit banalen Erkältungen ohne Fieber können die Einrichtung besuchen, solange sie durch die Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind.

Bei chronischen Krankheiten und Allergiebelastungen:

Kinder, die eine Allergie, eine Nahrungsmittelunverträglichkeit oder eine andere chronische Krankheit (z.B. Asthma, Diabetes, Herzfehler...) haben, können wie jedes andere gesunde Kind eine reguläre Kita besuchen.

Bitte beachten: Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind dem Träger und der Kitaleitung bei Abschluss des Betreuungsvertrages zu melden und notwendige Anwendungen zu organisieren.

Medikamente

- Die pädagogischen Fachkräfte haben in der Regel keine medizinische Ausbildung und sind deshalb nicht befugt, von sich aus oder in Absprache mit den Eltern einem kranken Kind Medikamente zu verabreichen.
- Jegliche Medikamentengabe, die im Elternhaus verabreicht werden kann, also vor oder nach dem Besuch der Kita, muss auch dort erfolgen.
- Medikamente werden in der Kita nur verabreicht, wenn eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes mit konkreten Angaben zu Verabreichung und Dauer der Einnahme vorliegt. Die ärztliche Verordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - genaue Bezeichnung des Medikaments
 - genaue Dosierung
 - Uhrzeit und Form der Verabreichung
 - Erforderliche Lagerung des Medikaments
 - mögliche Nebenwirkungen
 - Maßnahmen, die im Notfall zu ergreifen sind
 - Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin (für Rückfragen)

Die Regelungen in § 5 Abs. 4 Kita-Satzung der Gemeinde Heidesee finden Beachtung und Umsetzung.

Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung, die Notfallmedikamente verabreichen sollen, müssen regelmäßig anhand der ärztlichen Verordnung unterwiesen werden.

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine gesunde Kita-Zeit.